

## Anlage 2

### Synoptische Darstellung der 6. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Nur die geänderten Paragraphen sind dargestellt. Die **Änderungen** sind **fett** gedruckt.

Straßenreinigungsgebührensatzung vom 14.12.1998 i. d. F. vom 12.12.2019	6. Änderungssatzung vom
§ 4 Gebührensätze	§ 4 Gebührensätze
<p>(1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter</p> <p>1. bei Straßen der Reinigungsklasse 0 38,75 Euro, 2. bei Straßen der Reinigungsklasse 1 20,04 Euro, 3. bei Straßen der Reinigungsklasse 2 7,56 Euro, 4. bei Straßen der Reinigungsklasse 3 4,45 Euro, 5. bei Straßen der Reinigungsklasse 4 2,89 Euro.</p>	<p>1) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter</p> <p>1. bei Straßen der Reinigungsklasse 0 <b>41,66</b> Euro, 2. bei Straßen der Reinigungsklasse 1 <b>21,54</b> Euro, 3. bei Straßen der Reinigungsklasse 2 <b>8,13</b> Euro, 4. bei Straßen der Reinigungsklasse 3 <b>4,77</b> Euro. 5. bei Straßen der Reinigungsklasse 4 <b>3,10</b> Euro</p>